

Unfallversicherung

Stand 05/2009

Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung als Teil der Sozialversicherung umfasst die gesetzliche Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie das Arbeitsförderungsrecht. Dabei ist die gesetzliche Unfallversicherung - ebenso wie die anderen Versicherungszweige - eine Pflichtversicherung.

Die gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist im Sozialgesetzbuch zu finden, insbesondere dessen Siebtes Buch (SGB VII).

Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen ist die **Unfallkasse Hessen (UKH)** der zuständige Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Durch Beiträge werden von den Unternehmern (hier die Gemeinden) die Mittel zur Finanzierung der Aufgaben der Unfallversicherungsträger aufgebracht. Die Kosten der Prävention, der Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie den Verwaltungskosten bestimmen die Höhe der Beiträge.

Die Unfallversicherung ist für die Versicherten beitragsfrei.

In Ausübung ihres Ehrenamtes sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger versichert.

Gesetzlich unfallversichert sind u. a.:

- Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
- Angehörige der Jugendfeuerwehren
- Angehörige der Kinderfeuerwehren
- Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen
- Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen
- Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen oder nach § 49 Abs.1 des HBKG "Hilfeleistungspflichten" zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Versichert sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Versichert sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bei allen Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und die als **Feuerwehrdienst** angeordnet sind (**Arbeitsunfälle**):

- Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, technische Hilfeleistung und Beseitigung von Notständen, Maßnahmen im Brandschutzdienst des Katastrophenhilfsdienstes der Feuerwehren
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsfahrten
- Arbeits- und Werkstättendienst
- Sportliche Betätigung, wenn sie regelmäßig als Feuerwehrdienst angesetzt ist und dazu dient, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist
- Sonstige Veranstaltungen, wenn sie von einem Vorgesetzten angeordnet sind

Auch auf dem Weg zum Feuerwehrdienst und nach Hause sind die Feuerwehrangehörige gesetzlich unfallversichert (**Wegeunfälle**).

Nicht versichert sind Unterbrechungen der an sich versicherten Wege, auf Umwegen, private Tätigkeiten oder bei Unfällen infolge Alkoholbeeinflussung. Auch eine Betätigung im Feuerwehrverein ist nicht gesetzlich versichert, es sei denn, sie dient wesentlich den Zwecken der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet sind und die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen. Im Einzelfall werden auch andere Krankheiten unter bestimmten Voraussetzungen wie eine Berufskrankheit anerkannt.

Als wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren aufzuzählen.

Dabei sind den Unfallversicherungsträgern folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Sicherstellung der Ersten Hilfe (Prävention)
- Heilbehandlung und Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Entschädigung von Geldleistungen

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, werden alle geeigneten Mittel eingesetzt, um die Gesundheit wiederherzustellen bzw. den Versicherten und deren Familie finanziell abzusichern.

Umfang des Versicherungsschutzes:

- Heilbehandlung und Pflege
 - Erstversorgung
 - Ärztliche und zahnärztliche Behandlung
 - Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
 - Häusliche Krankenpflege
 - Behandlungen in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Pflege: Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege
- Berufliche Rehabilitation
 - Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung
 - der Arbeitsaufnahme
 - Berufsvorbereitung und Grundausbildung
 - Berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses
 - Übernahme von Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmitteln und Arbeitskleidung
- Soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen
 - Kraftfahrzeughilfe (z.B. behinderungsgerechte Zusatzausstattung)
 - Wohnungshilfe (z.B. behinderungsgerechter Umbau)
 - Haushaltshilfe
 - Reisekosten
 - Ärztlich verordneter Rehabilitationssport
- Geldleistungen
 - Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit
 - Übergangsgeld während der beruflichen Reha-Maßnahmen
 - Unfallrente, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert ist
 - Leistungen an Hinterbliebene: Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten und -beihilfen
 - Abfindungen von Renten
 - Mehrleistungen

Die Unfallversicherungsträger (für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren die Unfallkasse Hessen) sind durch das Sozialgesetzbuch ermächtigt **Unfallverhütungsvorschriften** herauszugeben, die für die Angehörigen der Feuerwehr verbindlich sind. Neben der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C 53 "Feuerwehren" sind auch weitere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Dies sind zum Beispiel:

- GUV-V A 1 "Grundsätze der Prävention"
- GUV-V A 2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" . GUV-V D 8 "Winden, Hub- und Zugeräte" . GUV-V D 29 "Fahrzeuge"
- GUV-V D 36 "Leitern und Tritte"

Im Bereich der Prävention werden zusätzlich noch Regeln und Informationsschriften und Prüfgrundsätze herausgegeben.

Falls sich im Feuerwehrdienst ein Unfall ereignen sollte, sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Verunfallte sollte sich sofort ärztlich behandeln lassen.
- Der Arzt ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und die Unfallkasse Hessen zuständiger Unfallversicherungsträger ist.
- Die Gemeinde, der Wehrführer bzw. der Gemeinde-/Stadtbrandinspektor sind so schnell wie möglich zu informieren. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Unfälle dem Unfallversicherungsträger zu melden, wenn ein Versicherter getötet oder so schwer verletzt wird, dass er für mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Die Unfallanzeige ist binnen drei Tagen, nachdem die Gemeinde von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, zu erstatten. Die Unfallanzeige ist durch die Gemeinde bzw. einen Bevollmächtigten (dies kann der Wehrführer bzw. der Gemeindebrandinspektor sein) auszufüllen und an die Unfallkasse Hessen weiterzuleiten.
- Ein Feuerwehrdienstunfall muss dem Arbeitgeber, der Krankenversicherung und der Gemeinde mitgeteilt werden.
- Bei schweren oder tödlichen Unfällen muss die Unfallkasse Hessen unverzüglich telefonisch oder per Fax informiert werden.
- Bei leichteren Unfällen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, ist in der Regel auch keine Unfallanzeige nötig. Es empfiehlt sich aber, diese Unfälle trotzdem zu dokumentieren (z.B. im Verbandbuch oder in der Personaldatei) und sie der Gemeinde formlos zu melden.